

27/04/23 Ba

27/4/23

Kleine Anfrage 20/10452

Heidemarie Scheuch-Paschkewitz (DIE LINKE) vom 26.01.2023

Schwerstes Leid in der Affenhirnforschung Teil I

und

Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragestellerin:

Aus ethischer Sicht sollte es nach der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU eine Obergrenze für Schmerzen, Leiden und Ängste geben, die in wissenschaftlichen Verfahren nicht überschritten werden darf. Hierzu sollte die Durchführung von Verfahren, die voraussichtlich länger andauernde und nicht zu lindernde starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste auslösen, untersagt werden. Solche Versuche dürfen nach der Richtlinie nur in Ausnahmefällen vorläufig genehmigt werden (Art. 15 Abs. 2, Art. 55 Abs. 3). Die Tatsache, dass in Deutschland die Tierversuchsrichtlinie nach wie vor nicht korrekt umgesetzt worden ist, sollte Behörden nicht daran hindern, das Tierschutzgesetz entsprechend der EU-Richtlinie auszulegen.

Ein kürzlich bekannt gewordener und in der ZDF-Sendung frontal vom 25.10.2022 aufgegriffener interner Sektionsbericht offenbart, dass Affen in der Hirnforschung derartiges Leid erfahren haben. Die amtlichen Veterinärpathologen stellten bei den untersuchten Affen des Tübinger Max-Planck- Instituts für Biologische Kybernetik (MPI Tübingen) nicht nur schweres, sondern schwerstes Leid fest.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

Tierversuche werden entsprechend der EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU in die Schweregrade „keine Wiederherstellung der Lebensfunktion“, „gering“, „mittel“ oder „schwer“ eingestuft.

Als „schwer“ werden demnach Verfahren eingestuft, bei denen zu erwarten ist, dass sie bei den Tieren starke Schmerzen, schwere Leiden oder Ängste oder langanhaltende mittelstarke Schmerzen, mittelschwere Leiden oder Ängste verursachen sowie Verfahren, bei denen zu erwarten ist, dass sie eine schwere Beeinträchtigung des Wohlergehens oder des Allgemeinzustands der Tiere verursachen.

Der Schweregrad eines Verfahrens wird nach dem Ausmaß von Schmerzen, Leiden, Ängsten oder dauerhaften Schäden festgelegt, die das einzelne Tier während des Verfahrens voraussichtlich empfindet bzw. erleidet. Die EU-Tierversuchsrichtlinie 2010/63/EU enthält in Anhang VIII einen Beispielkatalog für Faktoren, die einzelnen Kategorien der Schweregrade zugeordnet werden und eine Einstufung ermöglichen.

Die Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie viele Projekte mit jeweils wie vielen Affen sind derzeit an welchen Instituten im Bereich der Primatenhirnforschung genehmigt?

An der Philipps-Universität Marburg besteht aktuell eine Genehmigung für ein Projekt mit fünf, ein weiteres Projekt mit zehn Rhesusaffen. Am Ernst-Strüngmann-Institut sind aktuell drei Projekte mit zwei, drei bzw. sechs Rhesusaffen genehmigt sowie drei weitere Projekte mit Weißbüschelaffen, zwei davon mit jeweils 24 Tieren und ein Projekt mit 26 Tieren.

Frage 2. Wie viele Affen werden an den jeweiligen Instituten derzeit gehalten?

An der Philipps-Universität Marburg werden derzeit vier Affen gehalten. Am Ernst-Strüngmann-Institut werden derzeit 43 Affen gehalten.

Frage 3. Wie viele Affen wurden in den Jahren 2019-2021 jeweils pro Jahr getötet?

In dem abgefragten Zeitraum wurde im Jahr 2021 ein im Tierversuch befindlicher Affe nach tierärztlicher Indikation eingeschläfert. Weitere zwei Affen wurden im Jahr 2020 und drei Affen im Jahr 2021 nach tierärztlicher Indikation außerhalb des Tierversuchs getötet.

Frage 4 a) Bis wann wurde jeweils für die einzelnen Projektanträge die Genehmigung erteilt?

b) Welche Erkenntnisse zu Neuanträgen liegen vor?

Zu Frage 4 a)

Für die erteilten, aktuell acht Projektgenehmigungen, gelten die folgenden Fristen:

Institut	Anzahl genehmigter Tiere	Genehmigungsende
Philipps-Universität Marburg	fünf Rhesusaffen	08.02.2027
Philipps-Universität Marburg	zehn Rhesusaffen	08.02.2027
Ernst-Strüngmann-Institut	zwei Rhesusaffen	18.07.2023
Ernst-Strüngmann-Institut	sechs Rhesusaffen	08.04.2025

Ernst-Strüngmann-Institut	24 Weißbüschelaffen	26.07.2025
Ernst-Strüngmann-Institut	drei Rhesusaffen	02.12.2025
Ernst-Strüngmann-Institut	26 Weißbüschelaffen	23.03.2026
Ernst-Strüngmann-Institut	24 Weißbüschelaffen	07.03.2027

Zu Frage 4 b)

Es liegen den Genehmigungsbehörden insgesamt zwei Neuanträge vor.

Frage 5. In welchen Schweregrad hat die Genehmigungsbehörde jeweils die Projekte eingestuft?

Alle Projekte sind seitens der Regierungspräsidien als zuständige Genehmigungsbehörde anhand der ihr vorliegenden Unterlagen und unter Einbindung der Tierschutz-Kommission mit dem Schweregrad „mittel“ eingestuft worden.

Frage 6. Mit welcher Begründung und auf Basis welcher Fakten erfolgte diese Schweregradeinstufung?

Die Einstufung in den Schweregrad erfolgte in den jeweiligen Projekten anhand verschiedener Faktoren wie beispielsweise der Bewertung der Tierhaltung während des Versuchs (einschl. Eingliederung neuer Tiere), der Angewöhnung und des Trainings mit Flüssigkeitsrestriktion und Kopffixation, Bewertung der elektrophysiologischen Ableitungen und den bildgebenden Verfahren (CT/MRT-Messungen), der Festlegung geeigneter Abbruchkriterien und engmaschigen Kontrolle des Befindens der Tiere im Versuch. Anhand der den Genehmigungsbehörden vorliegenden Unterlagen ist im Einzelnen von geringen Belastungen auszugehen. Da jedoch mehrere Belastungen zusammenwirken, die über längere Zeiträume wiederholt auftreten, wurden die Belastungen insgesamt dem Schweregrad „mittel“ zugeordnet.

Frage 7 a) Hält die Landesregierung die Versuche im Rahmen der erforderlichen Schaden-Nutzen- Analyse für genehmigungsfähig?

b) Wenn ja, mit welcher Begründung? Bitte Schaden (Bewertung Leid) und Nutzen (konkrete klinische Anwendung, therapeutischer Nutzen etc.) benennen.

Die Fragen 7 a) und 7 b) werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die Schaden-Nutzen-Analyse erfolgt nach § 7a Abs. 1 und 2 Tierschutzgesetz (TierSchG). Die Regierungspräsidien überprüfen als zuständige Genehmigungsbehörde die Voraussetzungen nach § 7a TierSchG selbstständig. Es handelt sich dabei stets um Einzelfallentscheidungen.

Ob ein Tierversuch als unerlässlich im Sinn dieser Vorschrift anzusehen ist, das Forschungsziel nicht durch weniger eingriffsintensive Maßnahmen erreicht werden kann und das Ausmaß der erlittenen Schmerzen, Leiden oder Schäden der Versuchstiere in einem ethisch vertretbaren Verhältnis zum Versuchszweck stehen, ist das Ergebnis eines Abwägungsvorgangs, den die Regierungspräsidien als zuständige Behörden auf Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse und mit fachlicher Unterstützung der dort ansässigen Tierschutz-Kommission für jeden Versuchsantrag erneut vornehmen müssen.

Sind die Voraussetzungen für die Genehmigung eines Tierversuchs erfüllt, ist gemäß den Rechtsvorgaben die Genehmigung durch die zuständige Behörde zu erteilen (s. § 8 TierSchG).

Bei den beantragten Vorhaben handelt es sich nach Auskunft der zuständigen Genehmigungsbehörden um Zwecke der Grundlagenforschung. Grundlagenforschung ist bei der Verwendung von Primaten in Tierversuchen ein rechtlich zulässiger Zweck (siehe § 23 Abs. 2 Nr. 1 a und Nr. 2 Tierschutzversuchstierverordnung). Die angestrebten Versuchsziele sind nach Angaben der zuständigen Genehmigungsbehörde komplex und boten ihr keinen Ansatzpunkt dafür, die Darstellung der Abwägung zwischen dem wissenschaftlichen Erkenntnisgewinn einerseits und den zugefügten Belastungen andererseits anzuzweifeln.

Wiesbaden, 23. April 2023



Priska Hinz
Staatsministerin